

Leonore Gewessler, BA
 Bundesministerin

An den
 Präsident des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

leonore.gewessler@bmk.gv.at
 +43 1 711 62-658000
 Radetzkystraße 2, 1030 Wien
 Österreich

Geschäftszahl: 2020-0.338.285

. Juli 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Rauch und weitere Abgeordnete haben am 29. Mai 2020 unter der **Nr. 2188/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Malaysia wird neue Mülldeponie Europas gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

- *Ist man seitens Ihres Ministeriums über den oben genannten Artikel informiert?*
- *Wenn ja, wann wurden Sie darüber informiert?*
- *Wenn ja, in welcher Form wurden Sie darüber informiert?*

Ja, der Artikel war den Medien zu entnehmen.

Zu Frage 4:

- *Gibt es seitens Ihres Ministeriums Aufzeichnungen, die den Export von Plastikmüll dokumentieren?*

Abfallsammler und –behandler_innen sind auf Grundlage des § 17 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) verpflichtet, laufende Aufzeichnungen über Art, Menge, Herkunft und Verbleib von Abfällen zu führen; dies schließt auch Kunststoffabfälle („Plastikmüll“) mit ein.

Daten betreffend den Export von Kunststoffabfällen sind in erster Linie im Elektronischen Daten Management – System (EDM-Anwendung eVerbringung) zu grenzüberschreitenden Abfallverbringungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen (EG-Verbringungsverordnung) vorhanden, allerdings nur, soweit es sich dabei um notifizierungspflichtige Abfälle, d.h. Exporte von

- Kunststoffen mit gefährlichen Eigenschaften (z.B. FCKW-geschäumte Kunststoffe),
- Kunststofffraktionen mit einem Anteil > 10% an anderen Materialien,
- Kunststoffen mit einem erhöhten Gehalt an bromierten Flammschutzmitteln und
- anderen Kunststoffen in Länder, die ein Kontrollverfahren wünschen,

handelt.

Bei den meisten Kunststoffabfällen handelt es sich allerdings um sog. „grün gelistete“ Abfälle gemäß Anhang III der EG-VerbringungsV, d.h. Abfälle, die ohne Kontrollverfahren zum Zweck der Verwertung grenzüberschreitend verbracht werden dürfen. Bei derartigen Verbringungen ist lediglich ein sog. Annex VII-Formular mitzuführen, in welchem der/die Absender_in, die Abfallart samt Menge sowie die Empfängeranlage und das dort vorgesehene Verwertungsverfahren anzugeben sind.

Bezüglich dieser grün gelisteten Abfallströme, die der ÖNORM-Schlüsselnummern-Gruppe 571 zuzuordnen sind, ist aus den in der EDM-Anwendung eBilanzen erfassten Abfallbilanzmeldungen von Abfallsammler bzw. –behandler_innen ersichtlich, wie viele derartige Kunststoffabfälle an ausländische Sammler_innen oder Behandler_innen übergeben wurden.

Zu den Fragen 5 bis 11:

- *Wenn ja, wie viele Tonnen Plastikmüll werden pro Jahr konkret von Österreich exportiert?*
- *Wenn ja, in welche Länder wird der österreichische Plastikmüll exportiert?*
- *Wenn nein, warum nicht?*
- *Gelangt österreichischer Plastikmüll auch in Länder wie Malaysia?*
- *Wenn ja, in welcher Form?*
- *Wenn ja, warum?*
- *Wenn ja, in welche Länder außerhalb der EU gelangt der österreichische Plastikmüll noch (aufgelistet nach Land und Menge)?*

Vorab ist festzuhalten, dass Abfall eine Ware ist und sohin der Warenverkehrsfreiheit unterliegt. Beschränkungen der Warenverkehrsfreiheit sind nur in bestimmten Fällen vorgesehen, wie z.B. die Notifizierungspflicht für bestimmte (zumeist gefährliche oder vermischte oder nicht in der EG-VerbringungsV gelistete) Abfallströme, für die ein Genehmigungsregime auf EU-Ebene für notwendig erachtet wird.

Die notifizierten Kunststoffexporte (mit Angaben zu Land, Menge, Abfallart (Code gemäß EU-Abfallverzeichnis) und Behandlungsverfahren) in den Jahren 2015 bis 2019 stellen sich wie folgt dar:

2015: Deutschland: 161 t (19 12 04; R3)
582 t (15 02 06; R3)

2016: Deutschland: 757 t (15 01 02; R3)
Schweiz: 1.219 t (19 12 04; R1)

2017: Deutschland: 46 t (19 12 04; R12/R3)
 116 t (15 01 02; R3)
 Tschechien: 4.559 t (19 12 04; R12/R3)
 408 t (19 12 04; R3)
 Schweiz: 2.297 t (19 12 04; R1)

2018: Italien: 161 t (19 12 04; R13/R3)
 Tschechien: 5.448 t (19 12 04; R12/R3)
 633 t (19 12 04; R3)
 Schweiz: 2.609 t (19 12 04; R1)

2019: Deutschland: 119 t (19 12 04; R12/R3)
 10 t (12 01 05; R4)
 Italien: 226,1 t (19 12 04; R13/R3)
 Tschechien: 6.644 t (19 12 04; R12/R3)
 502 t (19 12 04; R3)
 Schweiz: 1.770 t (19 12 04; R1)

Die Übersicht zeigt, dass im Wesentlichen notifizierungspflichtige Abfälle des EAV-Codes 19 12 04 exportiert wurden, d.h. Mischungen von an sich grün gelisteten und damit ohne Vermischung nicht notifizierungspflichtigen Kunststoffabfällen der Codes B3010 und GH013 gemäß Anhang 3 der EG-VerbringungsV, die jedoch als Gemisch notifizierungspflichtig sind.

Die **sonstigen (nicht notifizierten bzw. nicht notifizierungspflichtigen) Exporte von Kunststoffabfällen** stellen sich in den Jahren 2015 bis 2019 wie folgt dar:

Länder / Regionen	Summe in t 2015	Summe in t 2016	Summe in t 2017	Summe in t 2018	Summe in t 2019
Belgien	3.417,49	1.603,24	2.278,47	5.735,79	3.027,03
Bosnien und Herzegowina	138,93	104,21	152,63	109,28	213,56
Bulgarien	7.873,02	6.478,53	5.766,06	7.021,54	8.375,98
China	1.112,48	54,15	678,56		
Deutschland	61.175,86	61.699,42	50.419,15	44.662,60	46.404,29
Estland					984,49
Finnland	98,30	131,07	38,54		
Frankreich	639,63	860,38	822,72	233,30	1.479,99
Hongkong	4.902,44	3.172,33	1.283,49	84,60	147,48
Indien			23,28	116,08	
Irland		78,44			
Italien	6.092,08	3.811,23	3.429,64	3.017,42	3.602,95
Kroatien	124,76	214,48	339,90	295,66	1.898,14
Lettland		592,38	320,31	454,08	351,38
Liechtenstein	497,52	721,58	126,58	49,98	13,41
Litauen	181,00	89,38	333,15		
Luxemburg			24,44		
Niederlande	3.338,37	1.920,13	1.532,72	1.570,24	2.242,04
Nordmazedonien		593,46			16,58
Norwegen		22,62			

Polen	4.417,51	6.087,56	7.078,53	6.976,52	8.269,33
Portugal		15,00			50,81
Rumänien	361,90	327,45	734,05	1.525,04	1.645,90
Schweden		304,63	80,97	536,89	875,97
Schweiz	2.123,40	5.578,41	5.253,57	4.466,05	5.434,10
Serbien	342,02	753,16	800,51	958,05	834,23
Serbien und Montenegro			38,64		
Singapur			189,50		
Slowakei	8.466,80	9.397,02	10.129,69	15.545,25	19.596,72
Slowenien	10.749,58	14.064,20	14.016,34	8.113,72	12.893,28
Spanien	273,56	228,21	51,89		
Taiwan		1.151,89	1.117,21	543,20	320,12
Thailand			309,46		
Tschechien	10.061,50	4.452,78	4.954,89	8.595,52	12.164,52
Türkei				46,00	
Ukraine				66,50	17,50
Ungarn	3.777,16	3.161,72	2.881,51	1.509,14	1.410,62
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland		27,52		35,77	109,42
Gesamt	130.165,32	127.696,53	115.206,39	112.268,21	132.379,83

Gemäß diesen Abfallbilanzmeldungen liegen keine Anhaltspunkte vor, dass Kunststoffabfälle aus Österreich nach Malaysia exportiert wurden.

Zu den Fragen 12 bis 14:

- *Wenn ja, wurden Maßnahmen seitens Ihres Ministeriums gesetzt, damit ein Export beispielsweise in südasiatische Länder verhindert werden kann?*
- *Wenn ja bei 12., welche Maßnahmen wurden konkret gesetzt?*
- *Wenn nein bei 12., warum nicht?*

Auf der 14. Vertragsstaatenkonferenz der Basler Konvention wurde beschlossen, bestimmte Kunststoffabfälle dem Kontrollmechanismus des Basler Übereinkommens zu unterwerfen. Nunmehr ist seitens der EU-Kommission geplant, diese Vorgaben auf EU-Ebene fristgerecht in die EG-VerbringungsV zu implementieren (neue Einträge Y48, B3011, A3210). Das bedeutet, dass ab 2021 nur mehr die Ausfuhr von solchen Kunststoffabfällen in Nicht-OECD-Staaten wie Malaysia zulässig ist, die nahezu frei von Verunreinigungen sind und zum Recycling bestimmt sind (Der formelle Vorschlag der Kommission ist noch im Sommer d.J. zu erwarten).

Mit der Neufassung des auf Grundlage des AWG 2002 erlassenen Bundes-Abfallwirtschaftsplans 2017 wurden dementsprechend genauere Kriterien für die Verbringung der Kunststoffströme der Codes B3010 und GH013 festgelegt sowie eine Abgrenzung geschaffen, wann es sich nicht mehr um grün gelistete, sondern bereits um notifizierungspflichtige Abfälle handelt. Eine strenge nationale Regelung ist deshalb von Relevanz, da bei unterschiedlicher Klassifikation durch die einzelnen Staaten gemäß Art. 28 EG-VerbringungsV immer das strengere Regime zur Anwendung kommt.

Darüber hinaus ist auch geplant, neben den routinemäßig erfolgenden Kontrollen zusätzliche Kontrollschwerpunkte im Hinblick auf die Einhaltung dieser Vorgaben zu setzen.

Zu den Fragen 15 bis 17:

- *Gibt es seitens Ihres Ministeriums Kontrollmechanismen, die die Weiterverarbeitung des österreichischen Plastikmülls dokumentieren?*
- *Wenn ja, wie stellt sich dieser konkret dar?*
- *Wenn ja, wer zeichnet sich für die Dokumentation und Kontrolle verantwortlich bzw. wer ist daran beteiligt?*

Im Rahmen von Notifizierungsverfahren sind vom Notifizierenden sowohl das Verwertungs- bzw. Beseitigungsverfahren anzugeben als auch konkrete Unterlagen zur Dokumentation des genauen Behandlungsweges (Verfahrensbeschreibung, Anlagengenehmigung, Reststoffentsorgung) vorzulegen, welche durch Amtssachverständige genauestens geprüft werden, bevor die Zustimmung zur Verbringung erteilt wird.

Für Verpackungskunststoffe ist die Verwertung zudem im Rahmen der Nachweisführung für die Quotenerfüllung an die Verwertungssysteme zu belegen; diese Angaben werden in weiterer Folge auf ihre Schlüssigkeit geprüft.

Für nicht notifizierungspflichtige Kunststoffabfallströme liegen keine Angaben zur Weiterverarbeitung vor, da keine gesetzliche Verpflichtung besteht, im Rahmen der Abfallbilanzen das Behandlungsverfahren bei ausländischen Übernehmer_innen zu dokumentieren.

Eine Überprüfung der Angaben am Anhang VII-Formular, welche auch das Behandlungsverfahren umfassen, findet jedoch im Rahmen der regelmäßigen Transportkontrollen dahingehend statt, als einerseits die Vorlage des der Verbringung zu Grunde liegenden Vertrags zwischen Exporteur_in und Importeur_in verlangt wird und andererseits auch Probenahme und Analysen durch das Umweltbundesamt veranlasst werden, um die genaue Qualität der Abfälle und das dafür vorgesehene Verwertungsverfahren auf Plausibilität zu überprüfen.

Zusätzlich werden, sofern auf dem Anhang VII-Formular ein sog. vorläufiges Verwertungsverfahren (R12 Konditionierung oder R13 Lagerung) angeführt ist, zur Feststellung, ob im Importstaat eine umweltgerechte Behandlung erfolgt, schriftliche, sowohl von der vorläufigen als auch von der finalen Verwertungsanlage zu unterzeichnete Nachweise über die finale Verwertung eingefordert.

Zu den Fragen 18 und 19:

- *Wenn ja, welche konkreten Ergebnisse konnte man in den letzten fünf Jahren feststellen bzw. dokumentieren?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Wie aus der Übersicht zu den Fragen 5 bis 11 hervorgeht, wurden die (notifizierungspflichtigen) Kunststoffabfälle ausschließlich zur stofflichen (R3, R4) oder thermischen (R1) Verwertung ins Ausland verbracht.

Zu den Fragen 20 und 21:

- *An welche Müllhändler wird der österreichische Plastikmüll derzeit verkauft (aufgelistet nach Abnehmer, Menge in KG und Einnahmen)?*
- *Wie hoch waren die Einnahmen aus dem Verkauf des österreichischen Plastikmülls in den letzten fünf Jahren (aufgelistet nach Jahr, Abnehmer, Menge des Plastikmülls in KG und Einnahmen in Euro)?*

Eine Auflistung von Geschäftspartner_innen österreichischer Unternehmen unterliegt dem Datenschutz. Erzielte Einnahmen sind nicht Teil der Abfallaufzeichnungen und liegen daher auch nicht vor.

Zu den Fragen 22 bis 26:

- *Ist man seitens der Umweltorganisation Greenpeace an Ihr Ministerium herangetreten, um über die weitere Vorgehensweise in dieser Causa zu beraten?*
- *Wenn ja, wann?*
- *Wenn ja, in welcher Form?*
- *Wenn ja, mit welchem konkreten Ergebnis?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Nein. Aus welchem Grund dies nicht erfolgte, ist nicht bekannt.

Zu den Fragen 27 bis 31:

- *Werden Sie als zuständige Ministerin an die Europäische Union herantreten, um über die Causa des Plastikmülls zu beraten?*
- *Wenn ja, wann?*
- *Wenn ja, in welcher Form?*
- *Wenn ja, welche Forderungen werden Sie als Ministerin aufstellen?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Diesbezüglich finden auf EU-Ebene bereits seit längerem Verhandlungen statt. So wurde z.B. während der EU-Ratspräsidentschaft Österreichs die Reduzierung von Einwegplastik auf den Weg gebracht. Mit der Kunststoffstrategie 2018 sowie dem Kreislaufwirtschaftspaket und der Einwegplastik-Richtlinie im Jahr 2019 wurden auf EU-Ebene bereits wichtige Schritte auf diesem Gebiet gesetzt. Auch die Europäische Union wird sich, wie im Rahmen ihres Green Deals angekündigt, zukünftig verstärkt dieses Themas annehmen.

Österreich wird zudem im Rahmen der derzeit laufenden Novellierung der EG-VerbringungsV fordern, dass strenge Grenzwerte für Verunreinigungen in zum Export bestimmten Kunststoffabfällen auf EU-Ebene in Umsetzung der Vorgaben des Basler Übereinkommens festgelegt werden. Dessen ungeachtet werden derartige Grenzwerte jedenfalls auf nationaler Ebene festgelegt werden (siehe dazu auch die Antwort auf die Fragen 12 und 13).

Zum Zweck eines einheitlichen Verständnisses der Begriffe „Verunreinigung“ und „Gemische“ beim Export von Kunststoffabfällen in Nicht-OECD-Staaten wird seitens Österreich zudem die Erarbeitung von EU-Anlaufstellenleitlinien zur Interpretation der Basler Einträge auf EU-Ebene weiter forciert werden.

Zu den Fragen 32 und 33:

- *Wird der Export österreichischen Plastikmülls auch Gegenstand der anstehenden Novelle des Abfallwirtschaftsgesetzes?*
- *Wenn ja, welche konkreten Maßnahmen sind darin vorgesehen?*

Der aktuelle Entwurf einer AWG-Novelle zur Umsetzung des Kreislaufwirtschaftspakets im Einklang mit den verschärften Berichtspflichten für Verpackungen und Siedlungsabfälle zum Nachweis des tatsächlichen Recyclings sieht vor, dass der/diejenige, der/die bestimmte Abfälle aus Österreich verbringt, künftig die Menge der recycelten und der zur Wiederverwendung vorbereiteten Abfälle zu melden hat.

Zu den Fragen 34 und 35:

- *Wenn ja, wann ist mit einer Novelle zu rechnen?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Das Begutachtungsverfahren ist aktuell in Vorbereitung.

Zu Frage 36:

- *Gibt es seitens Ihres Ministeriums Aufzeichnungen, die den Export gefährlicher Abfälle dokumentieren?*

Exporte von gefährlichen Abfällen sind stets notifizierungspflichtig. Die Exportmengen werden in der EDM-Anwendung eVerbringung dokumentiert und jährlich aggregiert an das Sekretariat der Basler Konvention sowie an die EU-Kommission gemeldet.

Zu den Fragen 37 bis 39:

- *Wenn ja, welche gefährlichen Abfälle werden exportiert?*
- *Wenn ja, in welche Länder wird gefährlicher Abfall exportiert bzw. wer sind die Abnehmer?*
- *Wenn ja, wie hoch ist die Exportmenge des gefährlichen Abfalls in den letzten fünf Jahren (aufgeschlüsselt nach Abfallart, Land, Menge und Jahr)?*

Die Exporte von gefährlichen Abfällen in den Jahren 2015 bis 2019 (mit Angaben zu Land, Menge, Behandlungsverfahren und Abfallart; die Daten der Empfängeranlagen unterliegen dem Datenschutz) werden in der Beilage dargestellt.

Zu Frage 40:

- *Wenn ja, wie hoch sind die Einkünfte aus dem Export gefährlicher Abfälle in den letzten fünf Jahren (aufgeschlüsselt nach Jahr, Abfallart, Menge und Summe der Einnahmen)?*

Die Einkünfte aus Abfallverbringungen sind weder ein Kriterium zur Genehmigung einer Verbringung, noch Bestandteil der Abfallaufzeichnungen und daher auch nicht bekannt.

Zu den Fragen 41 und 42:

- *Wenn ja, wie wird der gefährliche Abfall in den einzelnen Ländern weiterverarbeitet?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Die Art der Behandlung (Verwertung/Beseitigung) ist abfallspezifisch. Die konkreten Behandlungsverfahren (R- bzw. D-Verfahren) gemäß Abfall-Rahmenrichtlinie 2008/98/EG bzw. An-

hang 2 zum AWG 2002 sind in den Übersichtstabellen zu den Fragen 37 bis 39 jeweils angeführt.

Zu den Fragen 43 bis 45:

- *Kann seitens Ihres Ministerium ausgeschlossen werden, dass gefährlicher Müll in südostasiatische Länder, Länder außerhalb der EU oder in Länder mit niedrigeren Recyclingstandards gelangt?*
- *Wenn ja, wie?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Die Ausfuhr von gefährlichen Abfällen zur Beseitigung in Nicht-EFTA-Staaten und die Ausfuhr von gefährlichen Abfällen zum Zweck der Verwertung in Nicht-OECD-Staaten sind gemäß EG-VerbringungsV generell verboten.

Wie die Übersichtstabellen zu den Fragen 37 bis 39 zeigen, erfolgte kein Export von gefährlichen Abfällen in südostasiatische Länder. Zulässig wäre ein solcher Export überhaupt nur zum Zweck der Verwertung in OECD-Staaten (z.B. Korea, Japan). In diesem Fall würde aber im Rahmen des Notifizierungsverfahrens geprüft werden, ob die umweltgerechte Behandlung im Drittstaat gesichert erscheint, d.h., ob die Empfängeranlage im Einklang mit Standards zum Schutz der Gesundheit und der Umwelt betrieben wird, die mit jenen des Gemeinschaftsrechts vergleichbar sind.

Es liegen keinerlei Hinweise auf illegale Exporte von gefährlichen Abfällen nach Südostasien vor.

Zu den Fragen 46 bis 49:

- *Wird man seitens Ihres Ministeriums Maßnahmen setzen, um Kontrollmechanismen beim Export gefährlichen Abfalls einzuführen bzw. diese zu verbessern?*
- *Wenn ja, welche konkreten Maßnahmen werden gesetzt?*
- *Wenn ja, wann ist mit einer Umsetzung bzw. Verbesserung zu rechnen?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Gemäß EG-VerbringungsV besteht die Verpflichtung, jeden Transport spätestens 3 Tage vor der tatsächlichen Verbringung allen betroffenen Behörden anzuzeigen. Aus diesem Grund erfolgen regelmäßig Kontrollen einzelner Abfalllieferungen an allen österreichischen Grenzübergängen.

In diesem Zusammenhang werden jährliche Kontrollpläne erstellt, in welche die in der Vergangenheit gewonnenen Erfahrungen aus der Kontrolltätigkeit einfließen und mit welchen auch auf aktuelle Entwicklungen in der Abfallwirtschaft reagiert wird.

Diese Kontrollen erfolgen gemeinsam mit Zoll und Polizei und es besteht zudem (auch über das IMPEL-TFS – Projekt) ein Austausch mit anderen EU-Staaten und auch Drittstaaten, sodass laufend Verbesserungen und zielgerichtete Adaptierungen der Abfallkontrollen erfolgen.

Zu den Fragen 50 bis 54:

- *Wird man seitens Ihres Ministeriums an die europäische Union herantreten, um über die Causa gefährlicher Abfälle zu beraten?*
- *Wenn ja, wann?*
- *Wenn ja, in welcher Form?*
- *Wenn ja, welche Forderungen werden Sie als Ministerin aufstellen?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Fragen zur grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen, insbesondere gefährlichen Abfällen, sind Thema laufender Beratungen auf EU-Ebene und zwischen den Mitgliedsstaaten.

Schon zuletzt war die Verschärfung der Kontrollbestimmungen für grenzüberschreitende Abfallverbringungen Schwerpunkt der Änderung der EG-VerbringungsV durch die VO Nr. 660/2014 und auch im Rahmen der nunmehrigen Revision der EG-VerbringungsV liegt ein besonderes Augenmerk auf der Beschränkung des Exports von Abfällen in Drittländer, die schädliche Auswirkungen auf die Umwelt und die Gesundheit haben können.

Zudem ist die Verhinderung illegaler Exporte von gefährlichen Abfällen in Drittländer auch seit Jahren ein Schwerpunkt der Kontrolltätigkeit und daher auch regelmäßig Thema bei Konferenzen im Rahmen des IMPEL-TFS – Projekts. So besteht ein laufender Informationsaustausch zwischen den Mitgliedsstaaten, in dessen Rahmen entsprechende Verdachtsmomente wechselseitig kommuniziert und anschließend überprüft werden können.

Leonore Gewessler, BA

